

19. Wahlperiode

Der Vorsitzende
des Ausschusses für Inneres, Sicherheit
und Ordnung

mehrheitlich mit CDU, SPD und AfD gegen GRÜNE und LINKE
--

An Haupt – nachrichtlich IntGleich, DiDat und BildJugFam
--

Beschlussempfehlung

des Ausschusses für Inneres, Sicherheit
und Ordnung
vom 17. November 2025

zum

Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD
Drucksache 19/2553

**Gesetz zur Reform des Berliner Polizei- und
Ordnungsrechts und zur Änderung des Gesetzes zu
Artikel 29 der Verfassung von Berlin**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Antrag – Drucksache 19/2553 – wird mit folgenden Änderungen angenommen:

I. Die Eingangsformel wird wie folgt gefasst:

„Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen,

davon Artikel 1 Nummer 46 auf Grund des § 42 Absatz 5 des Waffengesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), der zuletzt durch Artikel 2 Nummer 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 171) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 80 Absatz 4 des Grundgesetzes:“

II. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Die Eingangsformel wird wie folgt gefasst:

„Das Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsgesetz in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), das zuletzt durch Artikel 3 Nummer 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GVBl. S. 285, 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:“

2. Der Nummer 1 werden die folgenden Nummern 1 und 2 vorangestellt:

- „1. Der Gesetzesüberschrift wird der Hinweis „*)“ auf eine Stern-Fußnote angefügt.
2. Unten auf der Seite, welche die Gesetzesüberschrift enthält, wird folgende Stern-Fußnote eingefügt:

„*) Artikel 1 dieses Gesetzes dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 127 vom 23.5.2018, S. 9). Artikel 1 Nummer 42 dieses Gesetzes dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/977 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 über den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI (ABl. L 134 vom 22.5.2023, S. 1).

3. Die bisherige Nummer 1 wird die Nummer 3 und wie folgt geändert:

a) Buchstabe n wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Angabe zu § 44a wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 44b Informationsaustausch zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Schengen-assozierten Staaten gemäß der Richtlinie (EU) 2023/977“

bb) Die bisherige Angabe zu § 44b wird die Angabe zu § 44c.

b) Nach Buchstabe r wird folgender Buchstabe s eingefügt:

„s) Die Angabe zu § 55 wird wie folgt gefasst:

„§ 55 Verordnungsermächtigung“

c) Die bisherigen Buchstaben s bis v werden die Buchstaben t bis w.

d) In Buchstabe w wird die Angabe zu § 69 wie folgt gefasst:

„§ 69 Übergangsregelung aus Anlass des Gesetzes zur Reform des Berliner Polizei- und Ordnungsrechts und zur Änderung des Gesetzes zu Artikel 29 der Verfassung von Berlin“

4. Die bisherigen Nummern 2 bis 7 werden die Nummern 4 bis 9.
5. In Nummer 9 Buchstabe d werden in § 17 Absatz 6 die Wörter „ein Rechtsgut verletzen oder“ gestrichen und die Angabe „§§ 129a und 129b“ durch die Angabe „§§ 129, 129a und 129b“ ersetzt.
6. Die bisherige Nummer 8 wird die Nummer 10 und im dortigen § 17a Absatz 2 wird Satz 2 durch die folgenden Sätze ersetzt:

„In besonderen Eilfällen kann die öffentliche Bekanntgabe der Allgemeinverfügung dadurch erfolgen, dass ihr verfügender Teil auf der Internetseite der Polizei Berlin zugänglich gemacht und zusätzlich durch weitere geeignete Nachrichtennittel verbreitet wird. Dabei kann bestimmt werden, dass die Allgemeinverfügung mit der Zugänglichmachung auf einer Internetseite der Polizei Berlin als bekanntgegeben gilt. Über den Erlass jeder Allgemeinverfügung unterrichtet die für Inneres zuständige Senatsverwaltung unverzüglich das Abgeordnetenhaus.“

7. Die bisherige Nummer 9 wird die Nummer 11 und der dortige § 18 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Polizei kann ferner personenbezogene Daten erheben, soweit dies erforderlich ist

1. zur Verhütung von Straftaten, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass die betroffene Person
 - a) innerhalb eines überschaubaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise Straftaten begehen oder daran teilnehmen wird,
 - b) mit einer in Buchstabe a genannten Person nicht nur in einem flüchtigen oder zufälligen Kontakt, sondern in einer Weise in Verbindung steht, die die Erhebung ihrer personenbezogenen Daten zur vorbeugenden Bekämpfung solcher Straftaten erfordert; dies ist der Fall, wenn Tatsachen die Annahme einer individuellen Nähe der Person zu solchen Straftaten rechtfertigen, insbesondere weil eine in Buchstabe a genannte Person sich dieser Person zur Begehung der Straftaten bedienen könnte oder die Person von der Planung oder Vorbereitung der Straftaten Kenntnis hat oder daran mitwirkt (Kontakt- und Begleitperson),
 - c) als Zeugin oder Zeuge, Hinweisgeberin oder Hinweisgeber oder sonstige Auskunftsperson in Betracht kommt,
 - d) Opfer einer solchen Straftat werden könnte oder
 - e) sich im räumlichen Nahbereich einer Person aufhält, von der aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass sie besonders gefährdet und die Maßnahme zu ihrem Schutz erforderlich ist,
2. im Falle der Ausschreibung der Person zur Ermittlungsanfrage,

3. zum Schutz privater Rechte oder
4. zur Leistung von Vollzugshilfe.“
8. Die bisherigen Nummern 10 bis 18 werden die Nummern 12 bis 20.
9. Nummer 20 Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

„Absatz 4 wird Absatz 3 und in seinem Satz 1 werden das Wort „Versammlungsge-
setz“ durch die Wörter „Versammlungsfreiheitsgesetz Berlin“, das Wort „abgegrenz-
ten“ durch das Wort „unterschiedenen“, das Wort „Rettungsdienstkräfte“ durch das
Wort „Rettungsdienste“, die Angabe „§ 31b des Berliner Datenschutzgesetzes“ durch
die Angabe „§ 20 des Berliner Datenschutzgesetzes“ und die Angabe „§ 6b des Bun-
desdatenschutzgesetzes“ durch die Angabe „§ 4 des Bundesdatenschutzgesetzes“ er-
setzt.“
10. Die bisherigen Nummern 11 bis 21 werden die Nummern 13 bis 23.
11. Die Nummer 23 wird wie folgt geändert:
 - a) In § 24c Absatz 7 Satz 4 wird die Angabe „einen Monat“ durch die Angabe
„30 Tage“ ersetzt.
 - b) § 24e Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Polizei kann die nach Absatz 1 angefertigten Bildaufnahmen
und -aufzeichnungen auch automatisiert auswerten. Die automatisierte Auswer-
tung darf nur auf das Erkennen solcher Verhaltensmuster ausgerichtet sein, die
auf die Begehung einer Straftat oder den Eintritt eines Unglücksfalls im Sinne
von § 323c Absatz 1 des Strafgesetzbuches hindeuten. Ein automatisiertes Aus-
lösen behördlicher Maßnahmen aufgrund einer automatisierten Auswertung, die
automatisierte biometrische Fernidentifizierung sowie die Nutzung der Bildauf-
nahmen und -aufzeichnungen für das Testen oder Trainieren von Programmen
zur biometrischen Fernidentifizierung sind ausgeschlossen. Erst nach Sichtung
der betreffenden Bildaufnahmen und -aufzeichnungen oder der Inaugenschein-
nahme der Lage vor Ort dürfen weitere Maßnahmen ergriffen werden, die sich
gegen bestimmte Personen richten. Absatz 1 Satz 2 sowie Absatz 2 Satz 1 gelten
entsprechend.“
 - c) § 25 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. andere Personen unter den Voraussetzungen des § 16 Absatz 1, wenn
das zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben, Freiheit oder
sexuelle Selbstbestimmung einer Person erforderlich ist.“
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „erscheint“ gestrichen.
 - d) § 25a wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Polizei kann unter den Voraussetzungen des § 25 Absatz 1 über die dort genannten Personen personenbezogene Daten durch einen verdeckten Einsatz technischer Mittel

1. zur Anfertigung von Bildaufnahmen oder -aufzeichnungen,
2. zur Feststellung des Aufenthaltsortes oder der Bewegungen einer Person oder einer beweglichen Sache

erheben. Darüber hinaus können personenbezogene Daten durch einen verdeckten Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bildaufnahmen oder -aufzeichnungen, der nicht durchgehend länger als 24 Stunden oder an mehr als zwei Tagen erfolgt, über eine Person sowie deren Kontakt- und Begleitpersonen auch dann erhoben werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine Straftat begehen oder an ihr teilnehmen wird, die Maßnahme zur Verhütung dieser Straftat unerlässlich ist und nicht die Erstellung eines Bewegungsbilds ermöglicht; § 25 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.“

bb) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Polizei kann unter den Voraussetzungen des § 25 Absatz 1 Satz 1 personenbezogene Daten durch einen verdeckten Einsatz technischer Mittel zum Abhören oder Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes erheben. Dabei gilt § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b mit der Maßgabe, dass eine konkretisierte Gefahr der Begehung

1. einer terroristischen Straftat oder
2. einer in § 100a Absatz 2 der Strafprozessordnung genannten und auch im Einzelfall voraussichtlich schwerwiegenden Straftat

bestehen muss.“

cc) Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Absatz 1, die jeweils durchgehend länger als 24 Stunden oder an mehr als zwei Tagen durchgeführt werden oder die die Erstellung eines Bewegungsbilds ermöglichen, und“

e) § 25b Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen.

f) In § 25c Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „erscheint“ gestrichen.

g) § 26 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 - „2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise
 - a) eine terroristische Straftat oder
 - b) eine in § 100b Absatz 2 der Strafprozessordnung genannte und voraussichtlich auch im Einzelfall besonders schwerwiegende Straftat

begehen oder an ihr teilnehmen wird,
- bb) In Satz 2 wird das Wort „erscheint“ gestrichen.
- h) § 26a Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 - „1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise
 - a) eine terroristische Straftat oder
 - b) eine in § 100b Absatz 2 der Strafprozessordnung genannte und voraussichtlich auch im Einzelfall besonders schwerwiegende Straftat organisiert, insbesondere banden-, gewerbs- oder serienmäßig,

begehen oder an ihr teilnehmen wird,“
 - bb) Der Nummer 2 wird das Wort „oder“ angefügt.
- i) § 26b wird wie folgt geändert:
 - aa) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Unter den gleichen Voraussetzungen wie in § 26a Absatz 1 kann die Polizei durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel in von einer in § 26a Absatz 1 Nummer 1 oder 2 genannten Person genutzte informationstechnische Systeme eingreifen und aus ihnen Daten erheben.“
 - bb) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „erscheint“ gestrichen.
 - cc) In Absatz 8 Satz 3 wird die Angabe „§ 27a Absatz 4 Satz 4 und Absatz 5“ durch die Angabe „§ 27a Absatz 5“ ersetzt.
- j) § 26d wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „erscheint“ gestrichen.

bb) In Absatz 7 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

„Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als drei weitere Tage ist auf Antrag zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnung fortbestehen. Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor, ist die Maßnahme unverzüglich zu beenden.“

k) § 26e wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „§ 100g Absatz 2 der Strafprozessordnung“ durch die Angabe „§ 100g Absatz 2 Satz 2 der Strafprozessordnung“ ersetzt.

bbb) In Satz 2 wird das Wort „erscheint“ gestrichen.

bb) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Anordnung ist auf höchstens zehn Tage zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als weitere zehn Tage ist auf Antrag zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnung fortbestehen. Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor, ist die Maßnahme unverzüglich zu beenden.“

l) § 27a wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aaa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ergeben sich bei der Durchführung einer Maßnahme tatsächliche Anhaltspunkte, dass Inhalte erfasst werden, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, oder dass die Maßnahme anderweitig in den Kernbereich privater Lebensgestaltung eingreift, ist sie unverzüglich zu unterbrechen oder zu beenden,

1. sobald dies ohne Gefährdung von Leib, Leben oder weiterer Verwendung der bei der Durchführung einer polizeilichen Maßnahme tätigen Personen möglich ist und
2. soweit sich die Erfassung kernbereichsrelevanter Inhalte bei der Durchführung einer Maßnahme mit praktisch zu bewältigendem Aufwand erkennen und vermeiden lässt.“

bbb) Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Unterbleibt eine Beendigung oder Unterbrechung aufgrund einer Gefährdung nach Satz 1 Nummer 1, sind die Tatsache des Eindringens in den Kernbereich privater Lebensgestaltung sowie die Gründe und näheren Umstände der Fortsetzung der Maßnahme zu dokumentieren; Absatz 6 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. Erlangte kernbereichsrelevante Daten dürfen nicht weiterverarbeitet werden.“

ccc) In dem neuen Satz 5 wird die Angabe „Satz 1“ durch die Angabe „Satz 1 Nummer 1“ ersetzt.

ddd) In dem neuen Satz 8 werden die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 6“ und die Angabe „Satz 5“ durch die Angabe „Satz 7“ ersetzt.

bb) In Absatz 5 Satz 1 und 4 wird jeweils die Angabe „Absatz 4 Satz 5 und 6“ durch die Angabe „Absatz Satz 5 und 7“ ersetzt.

m) In § 27b Absatz 1 Satz 1 Nummer 11 und Absatz 2 Satz 2 Nummer 11 werden jeweils der abschließende Punkt durch ein Semikolon ersetzt und die folgenden Wörter angefügt:

„sollen personenbezogene Daten einer Person durch mehrere zeitgleiche Maßnahmen im Sinne dieses Absatzes erhoben werden, ist ein dadurch im Einzelfall erhöhtes Eingriffsgewicht der Maßnahmen zu berücksichtigen; Entsprechendes gilt hinsichtlich der Dauer einer zu beantragenden Maßnahme.“

n) In § 27e Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 25a Absatz 6 Satz 2“ durch die Angabe „§ 25a Absatz 5 Satz 2“ ersetzt.

o) § 28 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Ordnungsbehörden und die Polizei können personenbezogene Daten der in den §§ 13, 14 sowie in § 18 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a und b genannten Personen in Dateisystemen, die sie zur Erfüllung der ihnen jeweils obliegenden Aufgaben allein oder gemeinsam mit anderen Stellen führen oder für die sie die Berechtigung zum Abruf haben, abfragen und mit dem Inhalt dieser Dateisysteme abgleichen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dies für die Erfüllung einer bestimmten ordnungsbehördlichen oder polizeilichen Aufgabe erforderlich ist.“

bb) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Datenabfrage“ die Wörter „und den Datenabgleich“ eingefügt.

p) § 28a wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Der Satzteil vor der Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Polizei kann biometrische Daten zu Gesichtern und Stimmen der in den Nummern 1 bis 3 genannten Personen und deren Kontakt- und Begleitpersonen, auf die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben zugreifen darf, mittels einer automatisierten Anwendung zur Datenverarbeitung zum Zweck der Identifizierung und der Ermittlung des Aufenthaltsorts biometrisch mit allgemein öffentlich zugänglichen personenbezogenen Daten aus dem Internet abgleichen, wenn“

bbb) In der Nummer 1 wird der Satzteil vor Buchstabe a wie folgt gefasst:

„1. eine Person nach den §§ 13 oder 14 verantwortlich ist für eine Gefahr für“

ccc) Der Satzteil nach Nummer 1 Buchstabe d wird gestrichen.

ddd) Die Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass eine Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise

a) eine terroristische Straftat oder

b) eine in § 100b Absatz 2 der Strafprozessordnung genannte und voraussichtlich auch im Einzelfall besonders schwerwiegende Straftat

begehen oder an ihr teilnehmen wird, oder“

bb) Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:

„(3) Führt eine Maßnahme nach Absatz 1 Satz 1 zu einer Datenübereinstimmung, so dürfen weitere Maßnahmen erst nach Identifikation der betroffenen Person durch Inaugenscheinnahme erfolgen. Führt eine Maßnahme nach Absatz 1 Satz 1 nicht zu einer Datenübereinstimmung oder kann die Datenübereinstimmung durch die in Satz 1 vorgesehene Überprüfung nicht bestätigt werden, sind die erhobenen Daten sofort technisch spurlos und im Fall einer bereits nach erfolgter Durchführung eines Datenabgleichs nach Absatz 1 fehlenden Datenübereinstimmung automatisiert zu löschen.“

cc) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 4 bis 6.

12. Die bisherige Nummern 22 und 23 werden die Nummern 24 und 25.

13. Nummer 25 Buchstabe b wie folgt geändert:

a) In § 29a Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Körper, Gesundheit oder Freiheit“ durch die Wörter „Körper, Gesundheit, Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung“ ersetzt.

- b) Dem § 29a Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„§ 29 Absatz 2 bleibt unberührt.“

- c) § 29a Absatz 3 Satz 2 und 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 4 gelten entsprechend.“

14. Die bisherigen Nummern 24 bis 37 werden die Nummern 26 bis 39.

15. Die Nummer 39 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:

„b) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 26 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 25c Absatz 2“ ersetzt.“

- b) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c.

16. Die bisherigen Nummern 38 bis 40 werden die Nummern 40 bis 42.

17. Die Nummer 42 wird wie folgt geändert:

- a) § 42 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Soweit dies zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten erforderlich ist, kann die Polizei personenbezogene Daten nach Maßgabe von § 42a Absatz 1 bis 4 weiterverarbeiten von Personen,

1. bei denen aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte eine hinreichende Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass sie eine Straftat begehen oder an ihr teilnehmen werden,
2. bei denen aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte der Verdacht besteht, dass sie eine Straftat begangen oder an einer solchen teilgenommen haben,
3. die unter § 18 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b bis e fallen.“

- bb) In Satz 2 Nummer 2 werden nach dem Wort „Erforderlichkeit“ die Wörter „der Weiterverarbeitung“ eingefügt und die Wörter „eine strafrechtlich relevante Verbindung zu weiteren Straftaten aufweisen“ durch die Wörter „weitere Straftaten begehen oder an solchen teilnehmen“ ersetzt.

- b) In § 42a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 werden die Wörter „Verfolgung oder“ gestrichen.

c) § 42b wird wie folgt geändert:

aa) Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 2 eingefügt:

„(2) Personenbezogene Daten, die nicht nach Absatz 1 gekennzeichnet sind, dürfen nicht weiterverarbeitet oder übermittelt werden.“

bb) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

cc) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Angabe „Absätze 1 und 2“ wird durch die Angabe „Absätze 1 bis 3“ ersetzt.

bbb) Folgender Satz wird angefügt:

„Auf Datenverarbeitungen nach § 42d findet dies keine Anwendung.“

d) § 42d wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 werden nach dem Wort „KI-Systeme“ die Wörter „zu testen und zu trainieren, die der Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben dienen“ durch die Wörter „, die der Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben dienen, unter Verwendung dieser Daten zu trainieren und zu testen“ ersetzt.

bbb) Folgender Satz wird angefügt:

„Personenbezogene Daten nach Satz 1 dürfen nicht zum Trainieren oder Testen von KI-Systemen weiterverarbeitet werden, wenn die Daten nicht mit Hilfe solcher KI-Systeme erhoben oder verarbeitet werden dürften.“

bb) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 4 werden nach dem Wort „löschen“ die Wörter „oder unumkehrbar zu anonymisieren“ und nach den Wörtern „benötigt werden,“ die Wörter „sonst spätestens nach zwei Jahren,“ eingefügt.

bbb) Folgender Satz wird angefügt:

„Es ist unzulässig,

1. aus den nach Absatz 1 trainierten oder getesteten KI-Systemen die ursprünglichen personenbezogenen Daten wiederherzustellen,

2. personenbezogene Daten, die gemäß Satz 1 anonymisiert wurden, zu de-anonymisieren.“
- e) In § 44 Absatz 2a wird die Angabe „§ 45 Absatz 2 bis 5“ durch die Angabe „§ 45 Absatz 2 bis 6“ ersetzt.
- f) Nach § 44a wird folgender § 44b eingefügt:

„§ 44b

Informationsaustausch zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union
und Schengen-assoziierten Staaten gemäß der Richtlinie (EU) 2023/977

(1) Für den unmittelbaren Informationsaustausch zur Verhütung von Straftaten zwischen der Polizei und den Polizeibehörden oder sonstigen für die Verhütung oder Verfolgung von Straftaten zuständigen öffentlichen Stellen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Schengen-assoziierten Staaten sowie deren zentralen Kontaktstellen im Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2023/977 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 über den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI (ABl L 134 vom 22.5.2023, S. 1) gelten ergänzend zu den Bestimmungen dieses Gesetzes die folgenden Absätze. Soweit der Informationsaustausch über das Bundeskriminalamt als zentrale Kontaktstelle im Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2023/977 erfolgt, gelten die Vorschriften des Bundeskriminalamtgesetzes.

(2) Informationsersuchen an die zentrale Kontaktstelle eines in Absatz 1 Satz 1 genannten Staates sind dem Landeskriminalamt als benannter Stelle im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2023/977 vorbehalten. Solche Ersuchen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

1. die Angabe, ob das Ersuchen dringend ist, und gegebenenfalls die Gründe für die Dringlichkeit,
2. eine Präzisierung der angeforderten mutmaßlich verfügbaren Informationen, die so detailliert ist, wie dies unter den gegebenen Umständen in angemessener Weise möglich ist,
3. die Beschreibung des Zwecks, zu dem die Informationen angefordert werden, einschließlich einer Beschreibung des Sachverhalts und der zugrundeliegenden Straftat und
4. etwaige Beschränkungen einer Verwendung der in dem Ersuchen enthaltenen Informationen zu anderen Zwecken als denen, für die sie übermittelt wurden.

Ersuchen sind in einer Sprache zu übermitteln, die der ersuchte Staat für diese Zwecke zugelassen hat. Eine Kopie des Ersuchens ist zugleich dem Bundeskriminalamt zu übermitteln.

(3) Wird ein Informationsersuchen unmittelbar an eine Polizeibehörde oder sonstige für die Verhütung oder Verfolgung von Straftaten zuständige öffentliche Stelle eines in Absatz 1 Satz 1 genannten Staates gerichtet, die nicht zugleich zentrale Kontaktstelle ist, ist dem Bundeskriminalamt sowie der zentralen Kontaktstelle des jeweiligen Staates jeweils zugleich eine Kopie zu übermitteln.

(4) Daten mit oder ohne Personenbezug (Informationen), die die Polizei zuvor von einem der in Absatz 1 Satz 1 genannten Staaten oder von einem Drittstaat erlangt hat, dürfen nur mit Einwilligung dieses Staates und nur unter den von ihm festgelegten Voraussetzungen für die Verwendung der Informationen übermittelt werden.

(5) Bei der Übermittlung von Informationen ist mitzuteilen, dass die Verwendung als Beweismittel in einem Gerichtsverfahren unzulässig ist, es sei denn,

1. es liegt eine Zustimmung derjenigen Stelle vor, die für eine Zustimmung der Verwendung als Beweismittel zuständig ist, oder
2. die Verwendung als Beweismittel ist durch eine anwendbare völkerrechtliche Vereinbarung oder einen unmittelbar anwendbaren Rechtsakt der Europäischen Union zugelassen.

Die Zuständigkeit für die Zustimmung einer Verwendung als Beweismittel nach Satz 1 Nummer 1 richtet sich nach den Vorschriften über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen.

(6) Eine Übermittlung von Informationen an die zentrale Kontaktstelle eines in Absatz 1 Satz 1 genannten Staates erfolgt in einer Sprache, die dieser Staat für diese Zwecke zugelassen hat; eine Kopie dieser Informationen ist zugleich dem Bundeskriminalamt zu übermitteln. Werden Informationen an eine andere Polizeibehörde oder an sonstige für die Verhütung oder Verfolgung von Straftaten zuständige öffentliche Stelle eines in Absatz 1 Satz 1 genannten Staates übermittelt, ist dem Bundeskriminalamt sowie der zentralen Kontaktstelle des jeweiligen Staates jeweils zugleich eine Kopie zu übermitteln.

(7) Die Polizei hat verfügbare Informationen im Sinne von Artikel 2 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2023/977 von sich aus an die zentrale Kontaktstelle oder eine Polizeibehörde oder sonstige für die Verhütung von Straftaten zuständige Stelle eines in Absatz 1 Satz 1 genannten Staates zu übermitteln, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass diese Informationen für den jeweiligen Staat zum Zwecke der Verhütung von Straftaten im Sinne von Artikel 2 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2023/977 von Bedeutung sein können, keine der in § 44a Absatz 2 genannten Gründe vorliegen und die Informationen diesem Staat nicht bereits anderweitig übermittelt wurden.

(8) Informationen, die personenbezogene Daten darstellen, dürfen nur unter den Voraussetzungen des § 44a übermittelt werden; die Übermittlung ist auf solche Daten beschränkt, die unter die in Anhang II Abschnitt B der Verordnung (EU) 2016/794 aufgeführten Kategorien fallen. Eine für die Übermittlung personenbe-

zogener Daten im Einzelfall erforderliche gerichtliche Erlaubnis ist unverzüglich einzuholen.“

g) Der bisherige § 44b wird § 44c.

h) § 45 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 2 wird der Satzteil vor der Nummer 1 wie folgt gefasst:

„(2) Hat eine Person nach polizeilichen Erkenntnissen vorsätzlich den Körper, die Gesundheit, die Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung einer anderen Person widerrechtlich verletzt oder eine andere Person widerrechtlich mit Gewaltanwendung bedroht, soll die Polizei die für eine Kontaktaufnahme erforderlichen personenbezogenen Daten“

bb) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aaa) Satz 2 wird gestrichen.

bbb) In dem neuen Satz 4 werden die Wörter „und Unterrichtung“ gestrichen.

cc) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 44b Absatz 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 44c Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

bbb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 44b Absatz 5 und 6“ durch die Angabe „§ 44c Absatz 5 und 6“ ersetzt.

dd) In Absatz 9 wird die Angabe „§ 44b Absatz 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 44c Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

i) In § 45a Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 wird das Wort „Verfassungsschutzbehörden“ durch das Wort „Nachrichtendienste“ ersetzt.

j) § 45b wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 4 Satz 1 Nummer 5 wird das Wort „Verfassungsschutzbehörden“ durch das Wort „Nachrichtendienste“ ersetzt.

bb) In Absatz 7 Satz 2 werden nach dem Wort „soweit“ die Wörter „und solange“ eingefügt.

k) In § 46 Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Dateisystems“ durch das Wort „Dateisystem“ ersetzt.

l) § 47a wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Daten“ die Wörter „ausschließlich zur Vorbereitung der automatisierten Datenanalyse“ eingefügt.

bbb) Satz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass innerhalb eines übersehbaren Zeitraumes auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise

a) eine terroristische Straftat oder

b) eine in § 100a Absatz 2 der Strafprozessordnung genannte und voraussichtlich auch im Einzelfall schwerwiegende Straftat

begangen werden soll und die Maßnahme zur Verhütung dieser Straftat erforderlich ist, oder“

ccc) Satz 4 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die automatisierte Anwendung zur Auswertung vorhandener Daten erfolgt anhand von Suchbegriffen, die sich aus einem konkreten Sachverhalt, bezogen auf einen Anlass im Sinne des Satzes 2 ergeben. Unter den Voraussetzungen von Satz 2 Nummer 1 und 3 ist auch die Nutzung selbstlernender Systeme zulässig, im Übrigen jedoch nur, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass innerhalb eines übersehbaren Zeitraumes auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise

1. eine terroristische Straftat oder

2. eine in § 100b Absatz 2 der Strafprozessordnung genannte und voraussichtlich auch im Einzelfall besonders schwerwiegende Straftat

begangen werden soll und die Maßnahme zur Verhütung dieser Straftat erforderlich ist. Es ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass bei der automatisierten Datenanalyse diskriminierende Algorithmen weder herausgebildet noch verwendet werden.“

ddd) Folgende Sätze werden angefügt:

„Alle Ergebnisse der automatisierten Datenanalyse müssen aus den in Absatz 2 Satz 1 bis 4 genannten Daten durch menschliche Gedankengänge nachvollziehbar sein. Sollen in der Folge der automatisierten Datenanalyse Maßnahmen gegen Personen getroffen werden, dürfen diesen Maßnahmen allein Daten in einer nicht nach dem hiesigen Absatz verarbeiteten Fassung zugrunde gelegt werden.“

- bb) In Absatz 2 Satz 1 werden das Wort „Nutzungsdaten,“ gestrichen und nach der Angabe „des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 1“ die Wörter „auch Nutzungs-“ eingefügt.
 - cc) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Werden selbstlernende Systeme eingesetzt, so darf die automatisierte Datenanalyse nur durch die Leitung des Landeskriminalamtes, deren Vertretung im Amt oder durch von dieser besonders beauftragte Beamtinnen oder Beamte des höheren Dienstes angeordnet werden.“
 - bbb) Nach dem neuen Satz 5 wird folgender Satz eingefügt:

„Personen, deren personenbezogene Daten nach Absatz 1 weiterverarbeitet wurden und gegen die anschließend weitere Maßnahmen nach diesem Gesetz getroffen wurden, sind nach Abschluss der Folgemaßnahmen gemäß § 42 des Berliner Datenschutzgesetzes über die Datenverarbeitung nach Absatz 1 zu benachrichtigen; § 27d Absatz 2, 3 und 5 gilt entsprechend.“
 - ccc) In dem neuen Satz 7 werden nach dem Wort „führt“ die Wörter „spätestens alle zwei Jahre“ eingefügt.
 - dd) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „bei ihr vorhandene“ durch die Wörter „von ihr rechtmäßig gespeicherte“ ersetzt.
 - ee) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Landeskriminalamtes“ die Wörter „oder ihre Vertretung im Amt“ eingefügt.
 - m) In § 48 Absatz 5 Satz 2 und in § 48a Absatz 6 Satz 2 werden jeweils die Wörter „Der Senat“ durch die Wörter „Die jeweils zuständige Senatsverwaltung“ ersetzt.
 - n) § 51b Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. der Verarbeitung personenbezogener Daten bei nach § 27c Absatz 1 und 2 sowie nach § 47a Absatz 3 Satz 5 zu protokollierenden Maßnahmen sowie“
 - bb) In der Nummer 2 wird die Angabe „§ 44b“ durch die Angabe „§ 44c“ ersetzt.
18. Die bisherigen Nummern 41 bis 44 werden die Nummern 43 bis 46.
19. In der Nummer 46 wird § 58a Absatz 2 wie folgt gefasst:

„(2) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 bedürfen der Zustimmung des Abgeordnetenhauses. Sie sind dem Abgeordnetenhaus unverzüglich zuzuleiten. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn das Abgeordnetenhaus nicht innerhalb von 21 Tagen nach Zustellung der Rechtsverordnung an die Mitglieder des Abgeordnetenhauses die Zustimmung verweigert.“

20. Die bisherigen Nummern 45 bis 50 werden die Nummern 47 bis 52.

21. Nach der Nummer 52 wird die folgende Nummer 53 eingefügt:

„53. § 66 wird wie folgt gefasst:

„§ 66
Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden die Grundrechte auf Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes), der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes), des Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 Absatz 1 des Grundgesetzes), der Freizügigkeit (Artikel 11 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt.“

22. Die bisherige Nummer 51 wird die Nummer 54 und wie folgt gefasst:

„54. § 69 wird wie folgt gefasst:

„§ 69
Übergangsregelung aus Anlass des Gesetzes
zur Reform des Berliner Polizei- und Ordnungsrechts und
zur Änderung des Gesetzes zu Artikel 29 der Verfassung von Berlin

(1) Orte im Sinne von § 21 Absatz 4 Satz 1 dieses Gesetzes in der bis zum Ablauf des [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 10 Satz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung gelten bis zum Ablauf des [einsetzen: Datum des letzten Tages des sechsten auf das Inkrafttreten nach Artikel 10 Satz 1 dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats] als kriminalitätsbelastete Orte im Sinne von § 17a, sofern die Polizei die ab dem [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 10 Satz 1 dieses Gesetzes] geltende genaue räumliche Abgrenzung dieser Orte bis zum Ablauf des [einsetzen: Datum des letzten Tages des ersten auf das Inkrafttreten nach Artikel 10 Satz 1 dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats] im Internet veröffentlicht. § 17a Absatz 3 gilt für diese Orte bis zum Ablauf des [einsetzen: Datum des letzten Tages des sechsten auf das Inkrafttreten nach Artikel 10 Satz 1 dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats] nicht.

(2) Auf bis zum Ablauf des [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] angeordnete und begonnene Maßnahmen nach den §§ 24d, 25 bis 26 sowie nach den §§ 27 und 47 finden bis zum Ablauf ihrer Anordnungsdauer, längstens bis zum Ablauf des [einsetzen: Datum des letzten Tages des dritten auf das Inkrafttreten nach Artikel 10 Satz 1 dieses Gesetzes folgenden Kalendermo-

nats], vorbehaltlich des Satzes 2 die bis zum Ablauf des [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 10 Satz 1 dieses Gesetzes] geltenden Vorschriften dieses Gesetzes weiter Anwendung. § 25b Absatz 5 sowie die §§ 27a und 27f finden ab dem [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 10 Satz 1 dieses Gesetzes] Anwendung.

(3) Auf bis zum Ablauf des [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 10 Satz 1 dieses Gesetzes] gespeicherte personenbezogene Daten findet § 42 Absatz 4 mit der Maßgabe Anwendung, dass der Lauf der Zweijahresfrist nach § 42 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 mit dem [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 10 Absatz 1 dieses Gesetzes] beginnt.

(4) Auf bis zum Ablauf des [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 10 Satz 1 dieses Gesetzes] erhobene personenbezogene Daten findet § 42b Absatz 2 bis zum Ablauf des [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf das Inkrafttreten nach Artikel 10 Satz 1 dieses Gesetzes folgenden Kalenderjahres] nur soweit Anwendung, wie dieser in Verbindung mit § 42b Absatz 4 die Weiterverarbeitung nach § 42d von nicht nach § 42b Absatz 1 gekennzeichneten personenbezogenen Daten untersagt.“““

23. Nach der Nummer 54 wird folgende Nummer 55 eingefügt:

„55. § 70 wird aufgehoben.“

24. Die bisherige Nummer 52 wird die Nummer 56.

III. Artikel 2 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 2

Weitere Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes

§ 42b Absatz 4 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht, soweit eine Kennzeichnung tatsächlich nicht möglich ist. Auf Datenverarbeitungen nach § 42d findet dies keine Anwendung.“““

IV. Artikel 4 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 4

Änderung des Berliner Datenschutzgesetzes

In § 20 Absatz 4 Satz 2 des Berliner Datenschutzgesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. S. 418), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GVBl. S. 270, 282)

geändert worden ist, wird die Angabe „48 Stunden“ durch die Angabe „72 Stunden“ ersetzt.“

V. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

1. Die Eingangsformel wird wie folgt gefasst:

„Das Gesetz über das Verfahren der Berliner Verwaltung vom 21. April 2016 (GVBl. S. 218), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (GVBl. S. 465, 473) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:“

2. In Nummer 1 Buchstabe b wird der künftige § 8 Absatz 3 wie folgt gefasst:

„(3) § 10 des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes gilt mit der Maßgabe, dass

1. die Vollzugsbehörde

a) die Handlung auch selbst vornehmen kann,

b) dem Pflichtigen mit oder nach der Festsetzung des Zwangsmittels in besonderen Einzelfällen eine Vorauszahlung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten einer Ersatzvornahme auferlegen kann,

2. Rechtsbehelfe gegen die Leistungsbescheide zur Erhebung der Kosten der Ersatzvornahme oder der Vorauszahlung keine aufschiebende Wirkung haben.

Die Anordnung und Durchsetzung der Vorauszahlung hindert nicht die Anwendung des Zwangsmittels. In den Fällen des § 6 Absatz 2 des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes ist von der Auferlegung einer Vorauszahlung abzusehen.“

VI. Artikel 6 wird wie folgt geändert:

1. Nach der Nummer 1 wird die folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. In § 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 2 Satz 1“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.“

2. Die bisherige Nummer 2 wird die Nummer 3.

VII. Artikel 7 wird wie folgt geändert:

1. In der Nummer 4 wird die Angabe „Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (GVBl. S. 475“ durch die Angabe „Artikel 18 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GVBl. S. 270, 282)“ ersetzt.

2. In der Nummer 8 wird die Angabe „Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Oktober 2023 (GVBl. S. 337)“ durch die Angabe „Artikel 27 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GVBl. S. 270, 283)“ ersetzt.

3. Die Nummer 10 wird wie folgt gefasst:

„10. § 3 Absatz 1 der Prüffristenverordnung vom 22. Februar 1993 (GVBl. S. 103) wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Prüffrist bei Daten der in § 42 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes genannten Personen beträgt fünf Jahre, soweit diese Daten personenbezogen in nicht-automatisiert geführten Dateisystemen gespeichert sind.“

Berlin, den 17. November 2025

Der Vorsitzende
des Ausschusses für Inneres, Sicherheit
und Ordnung

Florian Dörstelmann

mehrheitlich mit CDU, SPD und AfD gegen GRÜNE und LINKE
--

An Plen

Hierzu:
Dringliche Beschlussempfehlung

des Hauptausschusses
vom 26. November 2025

zum

Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD
Drucksache 19/2553
**Gesetz zur Reform des Berliner Polizei- und
Ordnungsrechts und zur Änderung des Gesetzes zu
Artikel 29 der Verfassung von Berlin**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Antrag – Drucksache 19/2553 – wird gemäß der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres, Sicherheit und Ordnung angenommen.

Berlin, den 26. November 2025

Der Vorsitzende
des Hauptausschusses

Stephan Schmidt